

„Zwei Länder – Eine Schule – Mitten in Europa“

Internationale Begegnungsschule

SCHULORDNUNG

Bezug:

- Richtlinien für eine Schulordnung für deutsche Schulen im Ausland (Beschluss der KMK v. 15.1.1982 – auf der Grundlage des Handbuchs für das Auslandsschulwesen in der Fassung von 1/2006)
- Allgemeingültige Gesetze Ungarns
- Bilaterales Abkommen v. 28.2.1992
- Schulordnung der DSB 1992 (v. der KMK genehmigt, 8.10.1992)
- Innere Ordnungen der DSB v. 18.12.2007 (v. der KMK genehmigt)
- Innere Ordnungen der DSB – aktualisierte Fassung, Beschluss der GLK v. 16.12.2012

Stand: 20. März 2014 (GLK-Empfehlungs-Beschluss)

31. März 2014 (Beschluss: Stiftungsrat)

eingearbeitet: Vorgaben der KMK-Beauftragten, 4.04.2014
genehmigte Fassung

SCHULORDNUNG DER DEUTSCHEN SCHULE BUDAPEST

Präambel

Die Schulordnung der Deutschen Schule Budapest folgt

- den Richtlinien für eine Schulordnung für deutsche Schulen im Ausland (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.1.1982),
- den allgemeingültigen Gesetzen Ungarns,
- dem bilateralen Abkommen 28.02.1992.

Die Erziehungsberechtigten schließen durch die Einschulung ihrer Kinder einen Vertrag mit der Schule. Sie akzeptieren damit die an der Schule geltenden Bestimmungen. Eingaben, Beschwerden und Widersprüche müssen deshalb auch beim Vertragspartner (hier: Deutsche Schule Budapest) geltend gemacht werden. Die Schule befasst sich damit in eigener Zuständigkeit und in alleiniger Verantwortung im Rahmen der o.a. Richtlinien und gesetzlichen Vorgaben.

Die vorliegende Schulordnung ist in einem Beteiligungsverfahren der Lehrerschaft, des Elternbeirates, des Stiftungsrates (Januar/Februar 2014) beraten und in einer Gesamtlehrerkonferenz am 20. März 2014 als „Empfehlung“ an den Stiftungsrat einstimmig verabschiedet worden.

Der Stiftungsrat hat in seiner Sitzung am 31. März 2014 diesem Entwurf einstimmig zugestimmt.

Die Schulordnung ist der für die DS Budapest zuständigen Beauftragten der Kultusministerkonferenz zur Genehmigung am 31. März 2014 eingereicht worden.

Die vorliegende Schulordnung ist nach ihrer Genehmigung ab dem Schuljahr 2014/2015 gültig und ersetzt die bisherigen Fassungen und Inneren Ordnungen.

Nach ihrer Genehmigung wird die Schulordnung ins Ungarische übersetzt.

Die jeweils aktuelle Fassung ist auf der Homepage der Schule abrufbar (<http://www.deutscheschule.hu/>)

Budapest, 4. April 2014 (KMK-Genehmigung)

SCHULORDNUNG DER DEUTSCHEN SCHULE BUDAPEST

VERZEICHNIS

I	Kapitel I: Auftrag und Bildungsziel der Deutschen Schule Budapest	4
II	Kapitel II: Zweck der Schulordnung	4
III	Kapitel III: Schulleitung und Organe der Schule im pädagogischen Bereich	5
IV	Kapitel IV: Abschlüsse	5
V	Kapitel V: Stellung des Schülers in der Schule (Rechte und Pflichten)	6
VI	Kapitel VI: Erziehungsberechtigte und Schule	7
VII	Kapitel VII: Lehrer und Schule	8
VIII	Kapitel VIII: Aufnahme und Abmeldung von Schülern	9
IX	Kapitel IX: Schulbesuch	10
X	Kapitel X: Leistungen des Schülers, Hausaufgaben, Versetzung	11
XI	Kapitel XI: Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen – Folgen von Pflichtverletzungen	11
XII	Kapitel XII: Aufsichtspflicht und Haftung der Schule	12
XIII	Kapitel XIII: Gesundheitspflege in der Schule	13
XIV	Kapitel XIV: Schuljahr, Schulfahrten	13
XV	Kapitel XV: Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden	13
XVI	Kapitel XVI: Schlussbestimmung	14

Ausführungsbestimmungen

A	Haus- und Pausenordnung	15
B	Verfahren bei Fehlen und Verspätungen	19
C	Fachexkursionen, Wandertage und Klassenfahrten	21
D	Leistungsmessung	23
E	Zeugnis- und Versetzungsordnung	28
F	Disziplinarordnung	39

I Auftrag und Bildungsziel der Deutschen Schule Budapest

Die Schule vermittelt dem Schüler¹ die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte und ein wirklichkeitsgerechtes Deutschlandbild in seinen mannigfaltigen Aspekten ebenso wie die Sprache und Kultur des Sitzlandes. Sie befähigt so zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen und erzieht ihn zu Weltoffenheit, internationaler Verständigung und zu einer Gesinnung des Friedens.

Die Schule soll dem Schüler ermöglichen, einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, ihm Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, ihn zu selbstständigem Urteil zu führen und seine persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Sie soll ihn zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor dem Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und religiöser Werte, zu Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung anderer erziehen.

Die Vermittlung von Lerninhalten und erzieherischen Werten entspricht dem Bildungsziel der Schule. Lernziele und Unterrichtsorganisation richten sich nach dem Zweiten Zusatzabkommen zum Abkommen zwischen der Regierung der Republik Ungarn und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über kulturelle Zusammenarbeit, betreffend die Deutsche Schule Budapest und der jeweils aktuellen Fassung des Beschlusses des zuständigen ungarischen Ministeriums.

II Zweck der Schulordnung

1.1 Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleiter, Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen.

1.2 Weitere Ordnungen

Die Schule erstellt weitere Ordnungen (z.B. Ausführungsbestimmungen, Ordnung für die Schülermitwirkung, Ordnung für die Elternmitwirkung).

¹ Begriffe wie Schüler, Lehrer usw. sind geschlechtsneutral zu verstehen.

III Schulleitung und Organe der Schule im pädagogischen Bereich

1. Schulleitung, bestehend aus

- dem aus Deutschland vermittelten Schulleiter
- dem aus Deutschland vermittelten stellvertretenden Schulleiter
- dem ungarischen Koordinator
- dem Oberstufenkoordinator
- dem Mittelstufenkoordinator
- dem Grundschulleiter
- dem Koordinator des ungarischsprachigen Unterrichts, Kl. 1-6:

2. Weitere Funktionsbereiche und Organe

2.1. Fachleiter

2.2. Klassenleiter

2.3. Gesamtlehrerkonferenzen

2.4. Teilkonferenzen (Abteilungs-, Jahrgangsstufen-, Klassen-, Fachgruppen- und Fachkonferenzen)

2.5. Steuergruppe

2.6. Schülervertretung

2.7. Lehrerbeirat

2.8. SchiLF

2.9. ReFo-Koordination

2.10. Berufs- und Studienberatung

2.11. Sicherheitsbeauftragter

Die Aufgabenbereiche dieser Funktionen und Organe sind in der Konferenzordnung, in den Dienstordnungen und in den Aufgabenbeschreibungen geregelt.

IV Abschlüsse

Formale Zielsetzung der Deutschen Schule Budapest ist, die Schüler auf ungarische und deutsche Prüfungen und Bildungsabschlüsse beider Länder vorzubereiten. Das sind im Einzelnen:

- das ungarische érettségi
- deutsche Reifeprüfung

- Realschulabschluss nach Klasse 10
- Hauptschulabschluss nach Klasse 9

Näheres regeln die einzelnen Erlasse, Prüfungsordnungen und das bilaterale Abkommen zwischen der Republik Ungarn und der Bundesrepublik Deutschland vom 28.02.1992.

V Stellung des Schülers in der Schule (Rechte und Pflichten)

1. Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule ist es wesentlich, dass der Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhält, dass er hierzu bereit ist und dass er im Sinne des Auftrags der Schule befähigt wird, seine Rechten und Pflichten wahrzunehmen.

2. Rechte des Schülers

Durch seine Teilnahme am Unterricht und seine Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt der Schüler entsprechend seinen Fähigkeiten und seinem Alter dazu bei, das für ihn geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen. Er hat insbesondere das Recht

- über ihn betreffende Angelegenheiten informiert zu werden,
- über seinen Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- bei Beeinträchtigung seiner Rechte sich zu beschweren,
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

3. Pflichten des Schülers

Das Bildungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen ist nur möglich, wenn der Schüler am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnimmt. Der Schüler ist verpflichtet, im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens erforderlichen Hinweisen und Anordnungen seines Schulleiters, seiner Lehrer und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen. Der Schüler hat sich Mitschülern, Lehrkräften und anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft gegenüber respektvoll zu verhalten, fremdes Eigentum und Schuleigentum pfleglich zu behandeln und sich um Sauberkeit im Schulbereich zu bemühen und alles zu vermeiden, was dem eigenen Ruf oder dem Ruf der Schule abträglich ist. Auf diese Weise trägt er dazu bei, die für die Erfüllung des Schulzieles und für das Zusammenleben in jeder Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

4. Schülermitwirkung

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, den Schüler zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und seine Mitwirkung am Leben

der Schule zu fördern. Die Schule schafft hierfür die Voraussetzungen. Sie entwickelt die Formen der Schülermitwirkung für alle Altersstufen.

Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Schüler an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und die über den engeren Rahmen der Schule hinauswirken (z.B. soziale Hilfstätigkeit). Die Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülern und Schulleitung.

5. Volljährige Schüler

Für volljährige Schüler kann die Schule im Rahmen ihrer Schulordnung besondere Regelungen treffen. Die Schule kann davon ausgehen, dass die Erziehungsberechtigten auch für volljährige Schüler zu handeln berechtigt sind, es sei denn, dass der volljährige Schüler ausdrücklich widerspricht. In diesem Fall wird die von den Erziehungsberechtigten angenommene Schulordnung erneut von dem volljährig gewordenen Schüler durch eigene Unterschrift anerkannt.

VI Erziehungsberechtigte und Schule

1. Zusammenwirken von Erziehungsberechtigten und Schule

1.1 Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Erziehungsberechtigten und Schule. Dazu gehört v.a., dass Erziehungsberechtigte und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers zu beeinträchtigen drohen.

1.2. Die Schule berät die Erziehungsberechtigten in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.

1.3. Die Erziehungsberechtigten unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrern und Schulleiter zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes.

1.4. Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt.

1.5. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Im Falle der Nichtzahlung kann der Schulvertrag aufgelöst werden.

1.6. Anträge auf Schulgelderlass oder –ermäßigung reichen die Erziehungsberechtigten unter Darlegung der Verhältnisse dem Schulträger ein.

1.7. Die Schule trifft Regelungen zum Verfahren im Konfliktfall.

s. Anhang F (Disziplinarordnung)

2. Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Den Erziehungsberechtigten wird die Möglichkeit gegeben, sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen. Dazu dient v.a. die Einrichtung von Klassenelternbeiräten und einem Schulelternbeirat, die ihre Verfahren in einer Geschäftsordnung regeln.

VII Lehrer und Schule

1. Rechte und Pflichten der Lehrer sind nach den Bestimmungen der Schule und dieser Schulordnung, ihren jeweiligen Arbeitsverträgen und den Prüfungsordnungen geregelt. Für die aus der Bundesrepublik Deutschland vermittelten Lehrer haben dabei die Verpflichtungen aus dem „Verpflichtungs- und Zuwendungsbescheid“ des Bundesverwaltungsamtes – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – bindende Wirkung und eine besondere Bedeutung.

2. Die Lehrer der Deutschen Schule Budapest haben die Möglichkeit, durch interne Vertrauensgremien ihre Interessen im Sinne eines Anhörungsrechtes gegenüber Schulleitung und Schulträger wahrzunehmen. Ein Anspruch auf Mitbestimmung besteht nicht. Das Recht des Schulträgers auf Anhörung von Lehrkräften kann mit Blick auf seine Weisungsbefugnis grundsätzlich nur in Gegenwart des Schulleiters wahrgenommen werden.

VIII Aufnahme und Abmeldung von Schülern

1. Anmeldung

Die Anmeldung der Schüler erfolgt durch die Erziehungsberechtigten oder einen gesetzlichen Vertreter. Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen.

2. Aufnahme

Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet der Schulleiter, ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei der Aufnahme von Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu beachten.

Richtlinien für die Aufnahme von Schülern werden vom Schulträger im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgelegt. Für deutsche Schüler, deren Erziehungsberechtigten nicht im Sitzland wohnen, und für volljährige Schüler gelten spezielle Regelungen.

Bei Anmeldung erhalten die Erziehungsberechtigten den Hinweis auf die aktuelle Version der Schulordnung auf der Homepage. Durch Unterzeichnen der Anmeldung erkennen sie diese Ordnung an.

3. Abmeldung

Verlässt ein Schüler die Schule, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten. Der Schüler erhält ein Abgangszeugnis.

4. Entlassung

Ein Schüler wird aus der Schule entlassen, wenn er

- das Ende seiner schulischen Laufbahn erreicht hat,
- von den Erziehungsberechtigten abgemeldet wird,
- aufgrund akademischer Defizite seine schulische Laufbahn nicht fortsetzen kann,
- aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird.

Im ersten Fall erhält er ein Abschlusszeugnis, in den übrigen Fällen ein Abgangszeugnis.

IX Schulbesuch

1. Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass der Schüler sich auf den Unterricht vorbereitet, in ihm mitarbeitet, die ihm gestellten Aufgaben ausführt sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält. Die

Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

2. Schulversäumnisse

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Erziehungsberechtigten die Schule unverzüglich davon in Kenntnis. Bei Rückkehr in die Schule legt der Schüler eine schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind. In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

3. Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen

Beurlaubungen für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der jeweilige Fachlehrer. Bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt der Klassenleiter, in allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter.

Beurlaubungen für längere Zeit und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit Ferien sind nur in Ausnahmefällen aufgrund eines besonders begründeten Antrags möglich. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für einen möglichen, durch Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen. Das Nähere regelt die Versetzungsordnung. Ist ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich dem Schulleiter anzuzeigen.

4. Befreiung von der Teilnahme am Religions- oder Sportunterricht

Die Schüler besuchen den für ihre Konfession eingerichteten Unterricht. Ab Klasse 5 ist auch Ethik ordentliches Lernfach. Eine Befreiung vom Religionsunterricht kann nur erfolgen, wenn ein schriftlicher Antrag von den Erziehungsberechtigten, nach Eintritt der Religionsmündigkeit vom Schüler selbst gestellt wird. Die Befreiung erfolgt durch den Schulleiter. Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, nehmen am Ethikunterricht teil.

Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn dies durch ein vom Schularzt ausgestelltes Zeugnis für notwendig bezeichnet wird.

X Leistungen des Schülers, Hausaufgaben, Versetzung

1. Leistungen und Arbeitsformen

Der Lehrer stellt die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Er beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden möglichst viele mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Die Schule trifft Regelungen über Leistungsnachweise und Ahndungen von Täuschungshandlungen.

2. Hausaufgaben

In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen anzupassen. Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass der Schüler sie selbstständig in angemessener Zeit bewältigen kann.

Um die Schüler zu fördern ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrer einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Der Klassenleiter sorgt für die Abstimmung. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen und Hausaufgabenhefte regelmäßig kontrolliert.

3. Versetzung

Die Versetzung in die nächst höhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Versetzungs- und Zeugnisordnung geregelt, die von der Gesamtkonferenz verabschiedet und dem Schulträger zur Kenntnis gegeben wird.

XI Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen – Folgen von Pflichtverletzungen

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen. Gegenüber einem Schüler können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsnormen oder die für seine Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt. Ordnungsmaßnahmen sollen nur getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und von Sachen erforderlich ist.

Es gehört zum Erziehungsauftrag des Lehrers, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln. Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen.

Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Die Gesamtkonferenz erstellt den für die Schule gültigen Katalog angemessener Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

XII Aufsichtspflicht und Haftung der Schule

1.1 Aufsichtspflicht

Die Schule ist verpflichtet, den Schüler während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen.

1.2 Die Aufsicht wird durch Lehrer und sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. Das können Erziehungsberechtigte, die sich dazu bereit erklärt haben, oder sonstige damit beauftragte Personen sein. An die Weisungen dieser Personen ist der Schüler gebunden.

2. Versicherungsschutz und Haftung

2.1 Die Schüler werden mit der Aufnahme in die Schule von der DSB gegen Unfälle versichert, die sie auf dem Schulweg, beim Unterricht und bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden. Die Versicherungsbedingungen werden den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis gegeben.

2.2 Für Wertsachen, die der Schüler in die Schule mitbringt, kann keine Haftung übernommen werden.

XIII Gesundheitspflege in der Schule

Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Erziehungsberechtigte und Schüler haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten. Treten bei Schülern oder innerhalb deren Wohngemeinschaft meldepflichtige Krankheiten auf, so ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren. Sie trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörden und unter Berücksichtigung der deutschen Gesundheitsbestimmungen. Über vom Gesundheitsamt angeordnete ärztliche Untersuchungen und Maßnahmen informiert die Schule rechtzeitig.

XIV Schuljahr, Schulfahrten

1. Das Schuljahr

Das Schuljahr dauert vom 01.09. bis 31.08. Der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich vom Schulleiter im Benehmen mit der Lehrerschaft und mit dem Schulträger festgelegt und den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben. Regelungen des Sitzlandes und innerdeutsche Richtlinien werden bei der Festlegung des Ferienplanes in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

2. Schulfahrten

Die Schule trifft eine Regelung über Schulausflüge und Schulfahrten, die vom Schulleiter genehmigt und zur Schulveranstaltung erklärt werden. Für deren Durchführung sind die Verantwortung und die Aufsicht vorher zu regeln. (s. Anhang C Fachexkursionen, Wandertage und Klassenfahrten)

XV Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit. Der Schulträger legt das Verfahren fest, nach welchem die Entscheidung des Schulleiters oder der Konferenzen aufgrund eines Ersuchens der Eltern überprüft wird. Da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung über die Beschwerde in der Regel vom Schulleiter und von der zuständigen Konferenz getroffen.

XVI Schlussbestimmung

Die vorliegende Schulordnung ist eine Fortschreibung der genehmigten Schulordnung vom 08.10.1992, der von der KMK genehmigten „Inneren Ordnung“ der DSB in der Fassung vom 18.12.2007 und der Modifikationen der „Inneren Ordnungen“ vom 16. 10.2012. Die als Anlage beigefügten „Ausführungsbestimmungen“ sind rechtsgültiger Bestandteil der Schulordnung.

Ausführungsbestimmungen

A Haus- und Pausenordnung

B Verfahren bei Fehlen und Verspätungen

C Fachexkursionen, Wandertage und Klassenfahrten

D Leistungsmessung

E Zeugnis- und Versetzungsordnung

F Disziplinarordnung

A Haus- und Pausenordnung

Für einen geordneten Schulbetrieb sind Rücksichtnahme sowie die Beachtung von Vorschriften und Anordnungen notwendig, um ein ungestörtes Schulleben zu ermöglichen und Gefahren zu verhindern. Die Haus- und Pausenordnung soll helfen, gut miteinander auszukommen sowie Schäden und Gefahren zu vermeiden.

I. Aufenthalt auf dem Schulgelände

I. 1. Berechtigte Personen

Auf dem Schulgelände dürfen sich folgende Personen aufhalten: Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte, Vertreter des Schulträgers, Verwaltungspersonal, Reinigungspersonal, Lieferanten und Vertreter von Firmen. Teilnehmer an abendlichen Sportveranstaltungen dürfen sich in der Sporthalle aufhalten. Sonstige schulfremde Personen und Gäste melden sich bei der Schulleitung oder im Sekretariat an.

Personen, die nicht Mitarbeiter der Schule sind, ist nur die Zufahrt zum oberen Parkplatz gestattet. Ausnahmen können bei der Schulleitung beantragt werden.

Alle Veranstaltungen, die auf dem Schulgelände stattfinden sollen, sind bei der Schulleitung anzumelden.

I. 2. (Öffnungs-) Zeiten

Das Sekretariat der Schule ist an Schultagen montags bis donnerstags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr besetzt. Die Verwaltung steht montags, dienstags und donnerstags von 7.40 Uhr bis 15 Uhr, mittwochs und freitags von 7.40 Uhr bis 13 Uhr zur Verfügung.

Die Unterrichtszeit beginnt zur 1. Stunde um 7.40 Uhr. Die Klassenräume werden zu Unterrichtsbeginn von den Fachlehrern geöffnet. Die Schüler halten sich bis zum 1. Klingeln um 7.30 Uhr in der Pausenhalle bzw. auf dem Schulhof auf. Von Lehrern und Schülern wird erwartet, dass sie pünktlich zum Unterricht kommen. Ist der Lehrer 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht anwesend, so verständigt der Klassensprecher bzw. sein Vertreter das Sekretariat. Die übrigen Schüler bleiben im Unterrichtsraum.

Nach Unterrichtsschluss verlassen die Schüler das Schulgebäude und das Schulgelände bzw. begeben sich in die Nachmittagsbetreuung oder zu den Arbeitsgemeinschaften.

Das Schulgelände darf während der Unterrichtszeiten von den Schülern ohne besondere Erlaubnis der Schulleitung nicht verlassen werden. Entfernt sich ein Schüler ohne Erlaubnis durch das Verlassen des Schulgeländes aus der Aufsicht der Schule, verliert er den Versicherungsschutz, da sich die Aufsichtspflicht der Schule nur auf die festgelegten Grenzen des Schul- und Pausenbereiches bezieht. Schüler der Klassenstufen 11 und 12 dürfen mit schriftlicher Genehmigung der Eltern in Freistunden das Schulgelände verlassen.

I. 3. Pausenordnung

Die kleinen Pausen dienen lediglich dem Raum- bzw. Lehrerwechsel. Zu Beginn der großen Pausen (zwischen der 2. und 3., der 4. und 5. sowie der 8. und 9. Stunde) und in der Mittagspause schließen die Lehrkräfte die Klassenräume ab. In den großen Pausen halten sich die Schüler der Klassen 1-10 in der Pausenhalle oder auf dem Pausenhof auf. Die Klassen 11 und 12 dürfen in den Klassenräumen bleiben. Während Schlechtwetterpausen halten sich die Schüler der Klassen 5–10 in der Pausenhalle auf. Die Grundschüler dürfen sich in ihren Klassenzimmern aufhalten.

Nicht zum Aufenthaltsbereich während der Pausen und der Mittagszeit gehören der Waldbereich/ Steg, die Parkplätze, die Zufahrtswege, der Kellerbereich der Grundschule, der Sporthallenvorraum und der Gang unmittelbar vor dem Lehrerzimmer. Auch die Toiletten sind kein permanenter Aufenthaltsbereich.

Das Verlassen des Schulgeländes ist während der Pausen nicht erlaubt (vgl. I. 2.).

II. Ordnung und Sicherheit

II. 1. Gebäude und Schulgelände

Alle Lehrer und Schüler sind für die Ordnung und Sicherheit im Schulbereich verantwortlich. Abfälle gehören in die entsprechenden Papierkörbe oder Mülleimer. Wände, Fenster, Türen, Einrichtungsgegenstände sowie Lehr- und Lernmittel dürfen nicht beschriftet, bemalt oder beklebt werden.

Bekanntmachungen an den vorgesehenen Informationsflächen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Schulleitung angebracht werden.

Die Pflanzen, Büsche und Bäume auf dem Schulgelände sind zu schonen.

Das Rauchen ist generell verboten.

Wer mutwillig oder grob fahrlässig Schaden verursacht, muss die Kosten für ihre Beseitigung tragen. Herbeigeführte oder beobachtete Schäden sind so schnell wie möglich dem Klassenleiter, der die Meldung an das Sekretariat weitergibt, oder dem Sekretariat der Schule direkt zu melden.

II. 2. Unterrichtsräume

Während des Unterrichts ist die laut Stunden- oder Vertretungsplan zuständige Lehrkraft für die Aufsicht in der Klasse verantwortlich.

Alle Räume sind regelmäßig zu lüften und sollen in sauberem Zustand verlassen werden, d.h. die Sitzordnung ist wiederherzustellen, Papier u.ä. aufzuheben, die Tafel zu säubern, etc.

Mobiltelefone sind vor Beginn der Unterrichtsstunde auszuschalten. Bei Verstoß geben die Schüler das Gerät beim unterrichtenden Lehrer ab, der es im Sekretariat in Verwahrung gibt. Das Gerät kann nur von den Erziehungsberechtigten im Sekretariat abgeholt werden.

Aus den Unterrichtsräumen dürfen keine Einrichtungsgegenstände entfernt werden, es sei denn, dass sie für den Unterricht in einem anderen Klassenzimmer benötigt werden. In diesem Fall müssen die Gegenstände nach Unterrichtschluss wieder zurückgestellt werden. Stationäre Geräte, wie z.B. die in jedem Klassenraum vorhandenen Tageslichtprojektoren, müssen nach Unterrichtschluss zuverlässig wieder in den ursprünglichen Raum gebracht werden. Hierfür sind die Lehrkräfte verantwortlich.

Anschläge, Bilder, etc. dürfen nur mit Einverständnis der für den Raum zuständigen Lehrkraft an den dafür vorgesehenen Stellen aufgehängt werden.

Besondere Unterrichtsräume (Fachräume, Bibliothek und Sporthalle) sowie die dazugehörigen Einrichtungen und Geräte dürfen nur unter Aufsicht genutzt werden. Fachräume werden nur zu den anstehenden Unterrichtszeiten geöffnet und anschließend wieder verschlossen. Wechselt eine Klasse in einen Fachraum, so ist darauf zu achten, dass der Klassenraum abgeschlossen wird.

Nach der jeweils letzten Unterrichtsstunde sind in allen Räumen die vorhandenen Geräte und das Licht auszuschalten, die Fenster zu schließen, die Stühle auf die Tische zu stellen und auf dem Boden liegender Abfall zu beseitigen. Der Lehrer, der zuletzt in einem Raum unterrichtet, trägt hierfür Sorge. Schäden in Räumen, an Einrichtungsgegenständen und Geräten sind von jedem, der sie feststellt, sofort zu melden (Eintrag ins Hausmeisterbuch), damit für die Instandsetzung gesorgt werden kann.

Kleidungsstücke sind an den vorhandenen Garderobenhaken aufzuhängen. Für seine Garderobe ist jeder Schüler selbst verantwortlich.

II. 3. Sicherheit, Gesundheit und Unfallvermeidung

Aus Gründen der Sicherheit ist im Schulbereich und bei schulischen Veranstaltungen – auch außerhalb der Schule – folgendes nicht gestattet:

- das Mitbringen von Waffen und gefährlichen Gegenständen
- das Mitbringen von Tieren
- das Mitbringen von Laserpointern
- Alkoholgenuss/Konsum sonstiger Rauschmittel
- Rauchen
- Lauf-, Versteck- und Ballspiele in den Gebäuden
- das Werfen mit Schnee in jeder Form sowie das Werfen sonstiger Gegenstände

- das Hinabwerfen von Gegenständen aus Fenstern und im Gebäude
- das Betreten der Fachräume oder der Sporthalle (Umkleideräume) ohne Aufsicht
- das Bedienen von Maschinen oder elektrischen Geräten ohne Aufsicht.

Zum Betreten und Verlassen der Gebäude sind die vorgesehenen Wege zu benutzen. Notausgänge sind für den Notfall gedacht.

Ein Befahren des Schulgeländes außerhalb des Schulweges mit Zweirädern, Inline-Skates, Kickboards u.ä. ist nicht gestattet.

Bei einer Verletzung oder einem Unfall wenden sich die Schüler sofort an eine Lehrkraft oder an das Sekretariat.

III. Schadensfälle und Haftung

III. 1. Haftung seitens der Benutzer

Alle Benutzer des Schulgeländes sind verpflichtet, mit allen schuleigenen Gegenständen und Einrichtungen sorgfältig umzugehen. Aufgrund eigenen Verschuldens verursachte Beschädigungen oder Verluste, z.B. Bücher, sind zu ersetzen. Bei vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden kann die Schule Schadenersatz gegenüber dem Verursacher bzw. den Erziehungsberechtigten geltend machen. Die Schule haftet nicht für Verluste oder Schäden am Eigentum schulfremder Benutzer.

III. 2. Haftungsausschluss und Haftung

Alle Benutzer des Schulgeländes sind verpflichtet, auf ihr Eigentum zu achten. Für Gegenstände, die nicht beaufsichtigt werden, besteht keine Haftung. Für Geld, Schmuck, Elektrogeräte (Handys) und andere Wertgegenstände, die üblicherweise für den Schulbesuch nicht erforderlich sind, besteht ebenfalls keine Haftung. Es wird dringend geraten, Wertgegenstände in den von der Schule zur Verfügung gestellten Schließfächern aufzubewahren.

IV. Ordnungswidrigkeiten

Bei Ordnungswidrigkeiten gelten die entsprechenden Kapitel der Schulordnung der Deutschen Schule Budapest (s. Schulordnung Kapitel XI und Anhang F Disziplinarordnung)

B Verfahren bei Fehlen und Verspätungen

I. Verfahren bei Krankheit

Eine Krankmeldung muss am ersten Krankheitstag telefonisch vor der ersten Stunde erfolgen. Erfolgt die Krankmeldung nicht rechtzeitig, gilt das Fehlen als unentschuldigt. Die Krankmeldungen werden vom Sekretariat in ein besonderes Fehlzeitenbuch eingetragen; sie können von Lehrern jederzeit eingesehen werden.

Alle Fehlzeiten werden außerdem im Klassenbuch oder im Kursheft festgehalten. Spätestens am dritten Tag, an dem der Schüler wieder in der Schule ist, muss eine schriftliche Entschuldigung beim Klassenlehrer abgegeben werden. Der Klassenlehrer hält dies im Klassenbuch fest und sammelt die schriftlichen Entschuldigungen. Nicht rechtzeitig entschuldigte Fehlzeiten gelten als unentschuldigt.

Bei auffälligen Häufungen von Fehlzeiten kann von der Schulleitung die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen, unabhängig von der Dauer der Krankheit. Auf dem Zeugnis werden Fehlzeiten vermerkt, unentschuldigte Fehlzeiten werden als solche aufgeführt. Gehäufte unentschuldigte Fehlzeiten in einem Fach können in den Jahrgangsstufen 10 bis 12 zur Nichtbewertung dieses Kurses führen.

Möchte sich ein Schüler im Verlauf des Schultags abmelden, weil er sich krank fühlt, muss dies bei der Lehrkraft der folgenden Unterrichtsstunde geschehen. Die Abmeldung wird im Klassenbuch vermerkt. Vor Verlassen des Schulgeländes muss sich der Schüler außerdem im Sekretariat abmelden.

Ist ein Fernbleiben vom Unterricht vorauszusehen (z. B. Einstellungstests), muss rechtzeitig vorher beim Klassenlehrer bzw. bei der Schulleitung schriftlich eine Beurlaubung beantragt werden. Der Antrag auf Beurlaubung für einen Tag wird mindestens drei Schultage vorher schriftlich beim Klassenlehrer gestellt. Eine Beurlaubung für zwei oder mehr Schultage wird mindestens eine Woche vorher schriftlich bei der Schulleitung beantragt. Die Schule teilt den Eltern die Entscheidung elektronisch oder telefonisch mit, eine Kopie des Antrags und Bescheids erhält der Klassenlehrer und wird in der Schülerakte aufbewahrt. Der Klassenlehrer vermerkt die Beurlaubung im Klassenbuch. Wird der Antrag auf Beurlaubung abgelehnt, gilt das Fernbleiben vom Unterricht als unentschuldigt. Arzttermine während der Unterrichtszeit sind zu vermeiden.

Der versäumte Stoff ist vom Schüler selbständig nachzuarbeiten.

II. Verspätungen

Verspätungen werden im Klassenbuch oder Kursheft vermerkt.

Um häufige Verspätungen frühzeitig zu erkennen, sind die Klassenlehrer verpflichtet, regelmäßig die Klassenbücher zu kontrollieren. Die Fachlehrer sind verpflichtet, dem Klassenlehrer Rückmeldung über gehäufte Fehlzeiten und Verspätungen zu geben. Der Klassenlehrer beruft bei auftretenden Problemen eine Klassenkonferenz ein.

Um Verspätungen vorzubeugen sind seitens der Lehrkräfte die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- ein pünktlicher Unterrichtsbeginn
- die Dokumentation von Verspätungen
- das pädagogische Gespräch mit verspäteten Schülern
- die regelmäßige Kontrolle der Klassenbücher
- die Information der Eltern bei häufigen Verspätungen und gegebenenfalls die Einberufung einer Klassenkonferenz

III. Fehlen bei Klassenarbeiten und Klausuren

Es gelten die gleichen Regelungen wie in I. Es gilt, dass versäumte Klausuren, die nicht wie in I. beschrieben entschuldigt worden sind, in der Regel mit 0 Punkten bzw. mit der Note "ungenügend" gewertet werden; ein Anspruch auf eine Nachschreibeklausur bei unentschuldigtem Fehlen besteht nicht.

Ansonsten werden alle versäumten Klausuren in der Regel nachgeschrieben. Hierfür wird zweimal pro Halbjahr an einem Samstag ein Nachschreibetermin angeboten. Die Schüler sind verpflichtet, diesen wahrzunehmen. Im Krankheitsfall gelten die Bestimmungen aus I.

C Fachexkursionen, Wandertage und Klassenfahrten

Wandertage, Studienfahrten, Exkursionen und Schüleraustausche ergänzen und bereichern vielfältig den Unterricht. Als Bildungserlebnisse der besonderen Art stellen sie nicht selten Höhepunkte in der schulischen Laufbahn des Einzelnen dar.

Die schulischen Angebote in diesem Bereich sollen Bezug zum Unterricht haben. Um die Integration und das gegenseitige Verstehen in der Lerngruppe zu fördern, den Sinn für die Gemeinschaft zu stärken und die Bereitschaft zu wecken, sich für andere einzusetzen und Verantwortung zu übernehmen, organisieren die Lerngruppen unabhängig voneinander ihre außerunterrichtlichen Aktivitäten.

Außerunterrichtliche Aktivitäten, Exkursionen, Wandertage und Klassenfahrten können nur dann stattfinden, wenn vorher eine Genehmigung durch die Schulleitung erfolgt. Fahrten, Wandertage oder Exkursionen, die in den Ferien oder am Wochenende stattfinden, sind nur dann eine Schulveranstaltung, wenn die Schulleitung eine entsprechende Genehmigung erteilt hat.

Am Ende des Schuljahres gibt es für die Klassen 1-10 einen zentralen Wandertag, der parallel zum Sportfest am Schuljahresende durchgeführt wird. Dieser zentrale Wandertag ist für die einzelnen Klassen nicht nochmals aufgeführt.

Klasse 1: maximal 2 Wandertage im Schuljahr

Klassen 2-4: eine bis zu dreitägige Klassenfahrt;
maximal ein Wandertag im Schuljahr

Klassen 5a/5s: eine bis zu dreitägige Klassenfahrt;
pro Schulhalbjahr jeweils ein gemeinsamer Wandertag beider Klassen

Klassen 6a/6s: pro Schulhalbjahr jeweils ein Wandertag;
einen der beiden Wandertage führen beide Klassen gemeinsam durch

Klassen 7a/7s: Klasse 7a: eine bis zu fünftägige Klassenfahrt innerhalb Ungarns;
die Klassenfahrt liegt parallel zum Austauschbesuch der Klasse 7s
in Deutschland
Klasse 7s: ein Austauschbesuch von bis zu fünf Unterrichtstagen in
Deutschland;
nach Möglichkeit in der von der Schulleitung festgelegten

Fahrtenwoche;
der Gegenbesuch findet nach Möglichkeit im gleichen
Schuljahr statt

Klassen 8a/8s: eine bis zu dreitägige Begegnungsfahrt;
nach Möglichkeit in der von der Schulleitung festgelegten Fahrtenwoche;
pro Schulhalbjahr jeweils ein Wandertag;
einen der beiden Wandertage führen beide Klassen gemeinsam durch

Klassen 9a/9b: ungar. Zweig: ein Austauschbesuch von bis zu fünf Unterrichtstagen in
Deutschland;
nach Möglichkeit in der von der Schulleitung festgelegten
Fahrtenwoche;
der Gegenbesuch findet im gleichen Schuljahr statt
deutscher Zweig: nach Möglichkeit ein Austauschbesuch von bis zu fünf
Unterrichtstagen in Frankreich oder eine Fahrt von bis zu fünf
Unterrichtstagen; nach Möglichkeit in der von der Schulleitung
festgelegten Fahrtenwoche

Klassen 10a/10b: pro Schulhalbjahr jeweils ein Wandertag

Klassen 11a/11b: eine Studienfahrt von bis zu fünf Unterrichtstagen;
die Termine der Studienfahrten liegen in der von der Schulleitung festgelegten
Fahrtenwoche

Klassen 12a/12b: ein Wandertag im 1. Schulhalbjahr;
im 2. Schulhalbjahr ca. zwei Wochen unterrichtsfrei zur Vorbereitung auf
das mündliche Abitur

D Ordnung zur Leistungsmessung

I. Nachweise des Leistungsstands, Bewertung der Leistungen, Zeugnisse

Zum Nachweis des Leistungsstands erbringen die Schüler in angemessenen Zeitabständen entsprechend der Art des Fachs schriftliche, mündliche und praktische Leistungen. Art, Zahl, Umfang, Schwierigkeit und Gewichtung der Leistungsnachweise richten sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Schulart und Jahrgangsstufe sowie der einzelnen Fächer. Die Art und Weise der Erhebung der Nachweise des Leistungsstandes ist den Schülern zu Beginn des Schuljahres bekannt zu geben (Vermerk im Klassenbuch). Die Bewertung von Leistungen ist den Schülern mit Notenstufe und der Begründung für die Benotung zu eröffnen. Leistungsnachweise dienen auch als Beratungsgrundlage für Schüler und Eltern.

In bestimmten Jahrgangsstufen der Grundschule können die Noten (vgl. Zeugnis- und Versetzungsordnung) durch eine allgemeine Bewertung ersetzt werden. Die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften kann qualitativ beschrieben werden. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten oder des Schülers hat die Lehrkraft die erzielten Noten zu nennen.

Unter Berücksichtigung der einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen werden Zeugnisse erteilt. Hierbei werden die gesamten Leistungen eines Schülers unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schüler in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft bewertet. Daneben können Bemerkungen zu Mitarbeit und Verhalten und schulischem Engagement in das Zeugnis aufgenommen werden.

II. Art der Leistungsnachweise

Leistungsnachweise sollen sich in allen versetzungsrelevanten Fächern auf die verschiedenen Anforderungsbereiche beziehen und. In den Fächern Kunst, Musik, Sport und dem Wahlpflichtfach des Realschulbereichs können als Ersatz für mündliche und schriftliche auch praktische Leistungen gefordert werden. Über Zahl, Art und Terminierung aller Leistungserhebungen werden in den jeweiligen Fachkonferenzen grundsätzliche Absprachen getroffen. Es gilt der Grundsatz der gleichmäßigen Verteilung über das Schuljahr.

II. 1. Schriftliche Note

Klassenarbeiten bzw. Klausuren (Oberstufe) bilden die schriftliche Note.

II. 2. Sonstige Note

Die sonstige Note wird gebildet aus schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen („sonstige Mitarbeit“). Schriftliche Leistungsnachweise in diesem Bereich sind insbesondere schriftliche Überprüfungen der Hausaufgabe, Kurzarbeiten, Tests und Praktikumsberichte; dafür gilt:

1. Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt und beziehen sich auf höchstens sechs unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden. Die Bearbeitungszeit soll höchstens 30 Minuten betragen.

2. Tests müssen nicht angekündigt werden und beziehen sich auf höchstens zwei unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden. Die Bearbeitungszeit soll höchstens 20 Minuten betragen.

Mündliche Leistungsnachweise sind insbesondere mündliche Überprüfungen der Hausaufgabe, Unterrichtsbeiträge, Präsentationen und Referate.

Bei Projekten können mündliche, schriftliche und praktische Leistungen bewertet werden.

III. Weitere Festlegungen

Die Gesamtlehrerkonferenz trifft vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres schulkalenderbezogene grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen und entscheidet über prüfungsfreie Zeiten; die Festlegungen sind den Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten bekanntzugeben.

Das Verhältnis zwischen Klassenarbeiten bzw. Klausuren und sonstiger Note legt die Fachkonferenz vor Unterrichtsbeginn fest, wobei der Anteil der Klassenarbeiten bzw. Klausuren an der Gesamtnote 40%, für die Fächergruppe II 30%, nicht unterschreiten, für alle Fächer 60% nicht überschreiten darf. Für die Qualifizierungsphase der Oberstufe (11. und 12. Jahrgangsstufe) gilt für alle Fächer für das Festsetzen der Gesamtnote das Verhältnis zwischen schriftlicher Note und „sonstiger Note“ von jeweils etwa 50 %.

Pro Fach kann höchstens eine Klassenarbeit durch andere gleichwertige Leistungsnachweise (z.B. Vergleichsarbeiten, Zentrale Klassenarbeiten, zwei Kurzarbeiten) ersetzt werden. Die Entscheidung trifft die Fachkonferenz zu Beginn des Schuljahres, nach Möglichkeit für alle Klassen einer Jahrgangsstufe einheitlich.

III. 1. Fächergruppenspezifische Festlegungen

In den Fächern der **Fächergruppe I** (Deutsch, Deutsch als Fremdsprache, Ungarisch, Mathematik, Englisch, Französisch oder Spanisch als Ersatz für Französisch) sind je Schuljahr mindestens drei, bei vier und mehr Wochenstunden mindestens vier schriftliche Klassenarbeiten zu schreiben; in jeder modernen Fremdsprache kann in einer geeigneten Jahrgangsstufe davon eine Klassenarbeit oder ein Teil einer Klassenarbeit in Form einer mündlichen Prüfung abgehalten werden. Im Fach Deutsch, Deutsch als Fremdsprache und den modernen Fremdsprachen sind Diktate oder ausschließlich grammatische Übungen als Klassenarbeiten nicht zulässig.

In den Fächern der **Fächergruppe II** (Religion/Ethik, Geschichte, Sozialkunde, Erdkunde, Biologie, Chemie, Physik, ITG, Ungarisch als Zweitsprache und Spanisch) sind je Schuljahr mindestens zwei Klassenarbeiten zu halten. Bei einstündigen Fächern kann die Klassenarbeit durch andere gleichwertige Leistungsnachweise ersetzt werden.

III. 2. Festlegungen für die Oberstufe

Für Klausuren in den Jahrgangsstufen 11 und 12 gelten die Regelungen der Reifeprüfungsordnung zur Anzahl der Klausuren. Für die Fächer Kunst und Musik wird auf die Richtlinien zur Hochschulreifeprüfung (§10.1.) verwiesen. Darüber hinaus gilt:

Im Fach Sport treten an die Stelle der Klausur praktische Leistungsnachweise in den gewählten sportlichen Handlungsfeldern sowie ein Test aus der Sporttheorie pro Kurshalbjahr.

IV. Ankündigung, Umfang von Klassenarbeiten bzw. Klausuren

Klassenarbeiten oder Klausuren werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. An einem Tag darf nicht mehr als eine Klassenarbeit, Klausur oder Kurzarbeit, in einer Woche sollen nicht mehr als drei Klassenarbeiten, Klausuren oder Kurzarbeiten abgehalten werden.

Die Bearbeitungszeit für eine Klassenarbeit in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 beträgt höchstens 60 Minuten, für eine Klausur in den Jahrgangsstufen 11 und 12 gelten die Regelungen der Reifeprüfungsordnung. Bei Klassenarbeiten in den Fächern Deutsch, Ungarisch und den modernen Fremdsprachen kann die Bearbeitungszeit angemessen erhöht werden. Dies gilt insbesondere am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Sinne der Vorbereitung auf die Leistungsanforderungen in der Oberstufe.

V. Wiederholung von Klassenarbeiten bzw. Klausuren

Der Schulleiter kann nach Rücksprache mit der Lehrkraft und dem Fachleiter eine Klassenarbeit oder Klausur für ungültig erklären und die Erhebung einer neuen anordnen. Die freiwillige Wiederholung von Klassenarbeiten oder Klausuren ist nicht zulässig. Die Neubewertung von Klassenarbeiten oder Klausuren durch Einbeziehung weiterer Leistungen ist nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit dem Schulleiter zulässig.

„normaler“ Ablauf:

Fachlehrer geben parallel zur Ausgabe der Klassenarbeiten/Klausuren an die Schüler den Auswertungsbogen zur KA (Aufgaben, Material, Notenverteilung, ohne Erwartungshorizont) beim Fachleiter ab.

„Sonderfälle“:

Falls die Notenverteilung entweder zu 1/3 und mehr sehr gute Noten (1+,1,1- bzw. 13/14/15 NP) oder zu 1/3 und mehr negative Noten (5+,5,5-,6 bzw. 3/2/1/0) aufweist, dann VOR Rückgabe der KA/Klausur ein kollegiales Gespräch mit dem Fachleiter führen, in welchem die Notenvergabe begründet wird.

Die KA/Klausur (Aufgaben, Materialien, Notenverteilung und Bewertungskriterien) und eine schriftliche Begründung werden dem Schulleiter vorgelegt. Die Gründe für das Ergebnis der KA/Klausur werden zwischen SL und Fachleitung diskutiert. Der Schulleiter entscheidet, ob die KA genehmigt wird oder ob eine neue KA geschrieben werden muss. Abhängig von der jeweils spezifischen Situation werden entsprechende pädagogische Maßnahmen vorgeschlagen.

Nicht genehmigte KA/Klausuren werden nicht an die Schüler ausgeteilt, die Noten werden den Schülern nicht mitgeteilt.

VI. Korrektur, Besprechung, Einsichtnahme

Klausuren bzw. Klassenarbeiten sollen von den Lehrkräften in der Regel binnen zwei Wochen korrigiert, benotet, an die Schüler zurückgegeben und mit ihnen besprochen werden; in der Jahrgangsstufe 10 in den Fächern Deutsch und Ungarisch und in den Jahrgangsstufen 11 und 12 beträgt diese Frist für Klassenarbeiten bzw. Klausuren in der Regel drei Wochen. Eine Klassenarbeit oder Klausur darf nicht geschrieben werden, bevor die vorausgegangene Klassenarbeit oder Klausur im selben Fach zurückgegeben und besprochen wurde.

Den Schülern und ihren Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens, der Abiturprüfung oder anderer schulischer Leistungsfeststellungen Einsicht in die Leistungsnachweise zu nehmen.

VII. Bewertung der Leistungen

1. Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mit berücksichtigt werden. Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie Ausdrucksmängel zu kennzeichnen und können angemessen bewertet werden.

2. Bedient sich ein Schüler zur Erbringung einer Leistung unerlaubter Hilfe, begeht er eine Täuschungshandlung (Täuschungsversuch). Dies kann während des Anfertigens der Arbeit oder danach – z.B. bei der Korrektur – festgestellt werden.

2.1. Bei einem Täuschungsversuch, der während des Anfertigens der Arbeit festgestellt wird, gilt folgendes Verfahren:

Unter den bis zum Zeitpunkt des festgestellten Täuschungsversuchs gefertigten Teil der Arbeit wird eine Markierung angebracht und der Zeitpunkt dort notiert. Der Schüler/die Schülerin setzt die Arbeit fort.

Bei der anschließenden Analyse kann dann die Schwere der Täuschungshandlung festgestellt und eine Entscheidung über die Bewertung der Arbeit, einen möglichen Notenabzug, die Einstufung als „ungenügend“ und über mögliche erzieherische Maßnahmen nach ruhiger Abwägung mit entsprechendem Abstand getroffen werden.

Eine Täuschungshandlung liegt dann vor, wenn dies während (nicht vor) der Erbringung der Leistung geschieht. Die Vorbereitung einer Täuschungshandlung, zu der es dann nicht kommt, ist keine Täuschungshandlung.

Der Umfang der Täuschungshandlung bemisst sich nach der Quantität der Schülerleistung, die mit unerlaubter Hilfe erbracht worden ist, und in dem Verhältnis, in dem sie zum Teil der Lösung steht, der ohne Täuschungshandlung erbracht worden ist. Diese Feststellung ist z.B. leicht zu treffen, wenn die Täuschungshandlung am Anfang der betreffenden Arbeit begangen und entdeckt wird.

Bei geringem Umfang der Täuschungshandlung wird der ohne Täuschung erbrachte Teil bewertet; der übrige Teil wird als „nicht erbracht“ = „ungenügend“ gewertet, was zu einer entsprechenden Notenminderung führt.

Bei umfangreicher Täuschungshandlung wird die gesamte Leistung als nicht selbständig erbrachte Leistung eingestuft und mit „ungenügend“ benotet.

2.2. Auch bei Täuschungsversuchs-Wiederholungen kann die Arbeit als „ungenügend“ eingestuft werden.

Bestimmungen in Prüfungsordnungen über Täuschungshandlungen bleiben unberührt.

Täuschungshandlungen können mit erzieherischen Maßnahmen belegt werden.

Gravierende Täuschungshandlungen sind mit dem Schulleiter zu besprechen.

Nach Beginn der Leistungserhebung können gesundheitliche Gründe des Schülers, denen zufolge der Leistungsnachweis nicht gewertet werden soll, in der Regel nicht mehr anerkannt werden.

E Zeugnis- und Versetzungsordnung

Zeugnis- und Versetzungsordnung

Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz vom 16. Oktober 2012

I. Anwendungsbereich

Die folgende Versetzungsordnung gilt für die Grundschule, die Orientierungsstufe, den Hauptschulzweig, den Realschulzweig und das Gymnasium der Deutschen Schule Budapest.

Aus den Zeugnissen der Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I, die an die Orientierungsstufe anschließen, muss die Schulform (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) ersichtlich sein.

I. 1. Grundschule

Versetzungsordnung der Grundschule / Deutsche Schule Budapest

(1) Von Klasse 1 nach Klasse 2 steigt ein Schüler ohne Versetzungsentscheidung auf.

1. In den Klassen 1 und 2 werden keine Noten erteilt. Anstelle der Noten erhalten die Kinder am Ende des Schuljahres einen individuellen schriftlichen Schulbericht, der Aufschluss über den aktuellen Leistungsstand des einzelnen Kindes gibt.
Ein Wiederholen der Klasse 1 ist auf Anraten der Klassenkonferenz und im Einvernehmen mit den Eltern möglich, wenn die Defizite des Schülers auf mangelnde Reife oder Krankheit zurückzuführen ist.
2. Zum Halbjahr wird den Erziehungsberechtigten ein Beratungsgespräch angeboten; bei Kindern mit Lernschwierigkeiten wird den Erziehungsberechtigten eine kurze schriftliche Rückmeldung zugeleitet.

Der Verzicht auf eine Benotung mit Ziffern – wie in Schulen in Deutschland - für die erste Jahrgangsstufe zugunsten einer qualitativen, ausführlichen Bewertung der Kompetenzentwicklung und des Fortschritts der einzelnen Lernprozesse eines Kindes hat erfahrungsgemäß erhebliche Vorteile:

- a) Einerseits sind die Lehrkräfte angehalten, sehr detailliert alle für die akademische und persönliche Entwicklung des Kindes relevanten Aspekte zu formulieren, wodurch ein differenziertes Bild entsteht.
- b) Andererseits erhalten die Erziehungsberechtigten nicht nur dieses differenzierte Bild, sondern sie bekommen neben der Entwicklungsbeschreibung auch Wege aufgezeigt, die das Kind beschreiten muss, um seine Entwicklung zu fördern. Es ergibt sich dabei gegebenenfalls auch ein genaues Bild dessen, was seitens der Erziehungsberechtigten getan werden muss, um mögliche Defizite auszugleichen.

Im Einzelnen werden folgende Aspekte auf dem Zeugnis der 1. Klasse aufgeführt:

VERHALTEN: Hier wird die Entwicklung der Sozial- und Selbstkompetenzen erläutert.

ARBEITSVERHALTEN: Hier wird die Entwicklung der Organisations- und Medienkompetenz erläutert.

LERNEN: Hier wird die Entwicklung der Fachkompetenzen und Methodenkompetenzen erläutert.

ANDERE Fächer: Hier werden relevante Aspekte der Entwicklung in den Ergänzungsfächern geschildert.

Zusätzliche Beobachtungen: Hier werden weitere, für die Entwicklung des Kindes wichtige Aspekte aufgeführt, die den o.g. Punkten nicht eindeutig zuzuordnen sind.

(2) Für die Klassen 2 – 4 gilt grundsätzlich:

Es werden nur die Schüler in die nächsthöhere Klasse versetzt, die auf Grund ihrer Leistungen den Anforderungen im laufenden Schuljahr im Ganzen entsprochen haben und die deshalb erwarten lassen, dass sie den Anforderungen der nächsthöheren Klasse gewachsen sind. Ein Schüler wird auch dann versetzt, wenn die Klassenkonferenz zu der Auffassung gelangt, dass seine Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen, dass er aber nach einer Übergangszeit den Anforderungen der nächsthöheren Klasse voraussichtlich gewachsen sein wird.

(3) Die Voraussetzungen für eine Versetzung liegen vor

- a. von **Klasse 2 nach Klasse 3**: Der Schüler entspricht in allen Fächern den Anforderungen. Am Schuljahresende wird ein individueller, schriftlicher Schulbericht erstellt, welcher Aufschluss über den aktuellen Leistungsstand des Kindes gibt.
- b. von **Klasse 3 nach Klasse 4**: Der Schüler hat im Jahreszeugnis nur in einem Fach der Fächer Deutsch, Mathematik und Ungarisch ("m"-Klasse) sowie im Fächerverbund Mensch, Natur und Kultur die Note "mangelhaft" oder "ungenügend".
- c. von **Klasse 4 nach Klasse 5**: Der Schüler hat im Jahreszeugnis nur in einem Fach der Fächer Deutsch, Mathematik und Ungarisch ("m"-Klasse) sowie im Fächerverbund Mensch, Natur und Kultur die Note "mangelhaft".

- (4) Die Versetzung oder Nichtversetzung eines Schülers ist im Zeugnis wie folgt zu vermerken: »Versetzt in Klasse... « oder »Nicht versetzt«.

Meldung versetzungsgefährdeter Schüler

Wird in den **Klassen 2 bis 4** eine Klasse in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie **ab Klasse 3** im Fächerverbund Mensch, Natur und Kultur nur von einem Lehrer unterrichtet, hat dieser sechs Wochen vor Aushändigung der Jahreszeugnisse alle Schüler, bei denen die Versetzung gefährdet erscheint, dem Grundschulleiter schriftlich zu melden. Der Grundschulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer hat sich von den Leistungen dieser Schüler im Unterricht einen ausreichenden Eindruck zu verschaffen, über den die Klassenkonferenz vor der Beschlussfassung zu unterrichten ist.

Aussetzung der Versetzungsentscheidung

Die Klassenkonferenz kann die Entscheidung über die Versetzung längstens bis zum Ende des nächsten Schulhalbjahres aussetzen und von der Erteilung eines Zeugnisses absehen, wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen fehlen, weil die Leistungen des Schülers dadurch abgesunken sind, dass er im zweiten Schulhalbjahr

- a. aus von ihm nicht zu vertretenden Umständen die Schule wechseln musste oder
- b. wegen Krankheit länger als acht Wochen den Unterricht nicht besuchen konnte oder
- c. durch sonstige besonders schwerwiegende von ihm nicht zu vertretende Gründe in seinem Leistungsvermögen erheblich beeinträchtigt war.

Auf dem Zeugnisformular ist anstelle der Noten der Vermerk anzubringen: »Versetzung ausgesetzt«.

Bis zur endgültigen Entscheidung über die Versetzung nimmt der Schüler am Unterricht der nächsthöheren Klasse teil.

Überspringen einer Klasse

In Ausnahmefällen können Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach folgenden Maßgaben eine Klasse überspringen:

1. Schüler, deren geistiger Entwicklungsstand so überdurchschnittlich ist, dass eine Einschulung in Klasse 1 pädagogisch nicht sinnvoll erscheint, können in Klasse 2 eingeschult werden. Die Entscheidung trifft der Grundschulleiter; er kann hierzu ein fachpsychologisches Gutachten einholen.
2. Schüler, deren Gesamtleistungen so überdurchschnittlich sind, dass ein Verbleiben in der bisherigen Klasse pädagogisch nicht sinnvoll erscheint, können in der Regel am Ende des ersten Schulhalbjahres der Klassen 1 bis 3 oder zum Schuljahresende in die nächsthöhere Klasse wechseln. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Grundschulleiters. An der Klassenkonferenz nehmen die Lehrer der Klasse, in die der Schüler übertreten soll, mit beratender Stimme teil.
3. Bei Schülern, deren Gesamtleistungen so überdurchschnittlich sind, dass ein Verbleiben in der Grundschule pädagogisch nicht sinnvoll erscheint, kann am Ende der Klasse 3 festgestellt werden, dass das Ziel der Abschlussklasse der Grundschule erreicht ist, und eine Grundschulempfehlung ausgesprochen werden kann. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Grundschulleiters.

Freiwillige Wiederholung einer Klasse

1. Schülerinnen und Schülern der Klassen 1 bis 4 wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten einmal während des Besuchs dieser Klassen gestattet, eine Klasse freiwillig zu wiederholen. Die freiwillige Wiederholung ist zulässig am Ende der Klasse 1, während der Klasse 2, in den Klassen 3 und 4 in der Regel nur zum Ende eines Schulhalbjahres; über Ausnahmen entscheidet der Grundschulleiter.
2. Bei einer freiwilligen Wiederholung bleibt die eventuell erworbene Versetzung gültig. Die freiwillige Wiederholung ist im Zeugnis mit »wiederholt freiwillig« zu vermerken.

I. 2. Orientierungsstufe

Die Orientierungsstufe umfasst die Jahrgangsstufen 5 und 6.

Am Ende der Jahrgangsstufe 5 gibt die Klassenkonferenz eine individuelle Schullaufbahnempfehlung. Stimmen Empfehlung der Schule und Schullaufbahnwunsch der Eltern nicht überein, gilt zunächst die Entscheidung der Eltern. Bei einem für die Hauptschule empfohlenem Schüler kommt nur der Status als Realschüler in Frage. Die endgültige Einstufung erfolgt am Ende der Jahrgangsstufe 6. Über die endgültige Einstufung entscheidet die Schule.

Entsprechend dem Prinzip der größtmöglichen Durchlässigkeit nach der Orientierungsstufe können Schullaufbahnwechsel von den Eltern schriftlich beantragt oder von der Schule bis zum Ende der Jahrgangsstufe 8 vorgeschlagen werden, und zwar i.d.R. am Ende eines Schuljahres. Ein Realschüler kann auf Beschluss der Versetzungskonferenz in die nächsthöhere Klasse des Gymnasiums wechseln, wenn sein Versetzungszeugnis in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und einer Naturwissenschaft einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 und in den übrigen Fächern von mindestens 3,0 aufweist. Außerdem muss der Nachweis über "ausreichende" Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache erbracht werden.

Ein Schullaufbahnwechsel vom Gymnasium in die Realschule bzw. von der Realschule in die Hauptschule kann bis zum Ende der Jahrgangsstufe 8 von den Eltern schriftlich beantragt werden, und zwar i.d.R. am Ende eines Schuljahres.

I. 3. Sekundarstufe I

Die Sekundarstufe I umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10. Der Jahrgangsstufe 10 kommt hier eine doppelte Funktion in unterschiedlicher Ausrichtung zu: Sie ist die letzte Jahrgangsstufe der Sekundarstufe I, gleichzeitig aber auch die Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe.

Realschüler, die am Ende der 10. Jahrgangsstufe die Genehmigung erhalten, in die gymnasiale Oberstufe einzutreten, müssen die 10. Jahrgangsstufe auf gymnasialem Niveau wiederholen. Realschüler erwerben die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, wenn sie im Abschlusszeugnis der Realschule in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern im Durchschnitt mindestens die Note 3,0 erreichen und dabei im Besonderen in Deutsch, Mathematik und Englisch im Durchschnitt mindestens die Note 3,0 und in keinem dieser Fächer mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht haben. Außerdem muss der Nachweis über ausreichende Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache erbracht werden.

I. 4. Oberstufe

Für die Jahrgangsstufen 11 und 12 gelten die vom Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland festgelegten Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe an deutschen Auslandsschulen mit Unterricht im Klassenverband vom 28.09.1994 i. d. F. vom 17.09.2008.

II. Allgemeine Grundsätze

II. 1. Entscheidungsfindung

Die Versetzung bzw. Nichtversetzung eines Schülers ist eine pädagogische Maßnahme. Sie dient dazu, die persönliche Lernentwicklung und den schulischen Bildungsgang des einzelnen Schülers mit den Leistungsanforderungen an seine Jahrgangsstufe gemäß Lehrplan in Übereinstimmung zu halten. Die Versetzungsentscheidung soll die Grundlage für Lernfortschritte in der nächsthöheren Jahrgangsstufe sichern, und zwar sowohl für den einzelnen Schüler als auch für die ganze Klasse.

Eine Versetzung „auf Probe“ widerspricht diesem Grundsatz. Sie kann in besonderen Ausnahmefällen für drei Monate vorgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Klassenkonferenz über die endgültige Einstufung.

Die Versetzungsentscheidung wird aufgrund der im gesamten Schuljahr erbrachten Leistungen des Schülers unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres getroffen. Die Gewichtung (sonstige Leistungen und schriftliche Klassenarbeiten bzw. Klausuren) regelt die jeweilige Fachkonferenz. In die Versetzungsentscheidung werden die Noten aller Pflichtunterrichtsfächer sowie die allgemeine Entwicklung der Schülerpersönlichkeit mit einbezogen. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Schülers sind grundsätzlich alle Fächer von Bedeutung, auch jene, die auslaufen oder im nächsten Schuljahr nicht mehr Pflichtfach sind.

Epochal unterrichtete Fächer sind versetzungsrelevant und werden im Zeugnis als epochal unterrichtete Fächer gekennzeichnet.

II. 2. Arten und Inhalt von Zeugnissen, Zeugnisausgabe

Zeugnisse werden als Halbjahreszeugnisse, Jahreszeugnisse, Abgangszeugnisse und Abschlusszeugnisse ausgestellt. Ein Abgangszeugnis wird einem Schüler ausgestellt, der die Schule ohne Abschluss verlässt. Verlässt ein Schüler zum Versetzungstermin oder innerhalb der letzten 4 Wochen des Schuljahres die Schule, so ist zuvor über seine Versetzung zu entscheiden.

Die Halbjahreszeugnisse werden am letzten Schultag des ersten Halbjahres ausgegeben. Jahreszeugnisse werden am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgegeben.

II. 3. Zeugnisnoten

Den Zeugnisnoten liegen folgende Definitionen zugrunde:

sehr gut	(1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
gut	(2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
befriedigend	(3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
ausreichend	(4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft	(5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
ungenügend	(6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Zwischennoten sind unzulässig.

Für die Gymnasialschüler der Jahrgangsstufen 11 und 12 werden die Leistungen nach dem Punktesystem beurteilt.

Für die Umsetzung des Sechs-Noten-Systems in das Fünfzehn-Punkte-System gilt folgender Schlüssel:

<i>Note</i>	<i>Punkte</i>
+	15
1	14
-	13
+	12
2	11
-	10
+	9
3	8
-	7
+	6
4	5
-	4

+	3
5	2
-	1
6	0

II. 4. Noten für Mitarbeit und Verhalten

Auf allen Zeugnissen der Jahrgangsstufen 5-11 sowie auf dem Zeugnis des 3. Halbjahres der Qualifikationsphase in der Jahrgangsstufe 12 werden Noten für Mitarbeit und Verhalten ausgewiesen.

Die Mitarbeitsnote bewertet den Bereich der unterrichtlichen Aktivität eines Schülers. Wichtigstes Kriterium ist hierbei der Arbeitswillen eines Schülers, also die Bereitschaft zur aktiven Teilnahme am Unterrichtsgeschehen. Diese Bereitschaft zeigt sich in der Bearbeitung der im Unterricht zu lösenden Aufgaben und in regelmäßigen Beiträgen im Unterrichtsgespräch.

Weitere Kriterien sind Aufmerksamkeit im Unterricht, das Mitführen der benötigten Arbeitsmaterialien und die Erledigung von Hausaufgaben.

Die Mitarbeitsnote macht keine qualitative Aussage über Schülerleistungen. Qualitative Aussagen zur unterrichtlichen Aktivität eines Schülers macht die Unterrichtsnote bzw. die mündliche Note, die Teil der "Sonstigen Leistungen" ist.

Folgende Mitarbeitsnoten können erteilt werden:

- 1 vorbildlich
- 2 gut
- 3 wechselhaft
- 4 nachlässig

Die Verhaltensnote bewertet die Bereiche Betragen im Allgemeinen, Pünktlichkeit, Ordnung, das Einhalten von Regeln sowie die Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Sie berücksichtigt die Verantwortungsbereitschaft und das Sozialverhalten des Schülers, sein Konfliktverhalten und den respektvollen Umgang mit Lehrern, Mitschülern und Mitarbeitern der Schule.

Schriftliche Hinweise und Missbilligungen über das Verhalten und unentschuldigte Fehlzeiten fließen in die Verhaltensnote ein. Erhält ein Schüler mehr als einen schriftlichen Hinweis bzw. Missbilligung wegen Fehlverhaltens kann

die Note "vorbildlich" nicht mehr erteilt werden. Die Note "vorbildlich" kann auch dann nicht erteilt werden, wenn gegen einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme verhängt wurde.

Folgende Verhaltensnoten können erteilt werden:

- 1 vorbildlich
- 2 gut
- 3 zufriedenstellend
- 4. nicht ausreichend

Folgende Notendefinitionen liegen den Mitarbeits- und Verhaltensnoten zugrunde:

<i>Note</i>	<i>Definition</i>
vorbildlich	Verhalten bzw. Mitarbeit des Schülers verdienen besondere Anerkennung
gut	Verhalten bzw. Mitarbeit des Schülers entsprechen den an ihn zu stellenden Erwartungen
zufriedenstellend/wechselhaft	Verhalten bzw. Mitarbeit des Schülers entsprechen im Ganzen ohne wesentliche Einschränkungen den an ihn zu stellenden Erwartungen
nicht ausreichend/nachlässig	Verhalten bzw. Mitarbeit des Schülers entsprechen nicht den an ihn zu stellenden Erwartungen

II. 5. Zeugnisausstellung

Die Zeugnisse werden maschinell ausgefertigt und dürfen keine Korrektur enthalten. Die Noten der Skala 1-6 sind im Zeugnis wörtlich auszusprechen. Die Zeugnisse werden handschriftlich vom Schulleiter und vom Klassenleiter oder ihren Vertretern unterzeichnet. Die Zeugnisse tragen das Datum des Ausgabetales und sind mit dem Siegel der Schule zu versehen. Von den Abgangszeugnissen und Abschlusszeugnissen verwahrt die Schule eine Kopie. Die Angaben der übrigen Zeugnisse müssen aus den über den Schüler zu führenden Unterlagen ersichtlich sein.

Ein Elternteil bestätigt durch seine Unterschrift, dass er oder sie vom Zeugnis Kenntnis genommen hat.

Bei Fächern, in denen der Schüler vom Unterricht befreit wurde, ist dies anstelle der Noteneintragung zu vermerken.

Bei Arbeitsgemeinschaften und sonstigen freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen wird in der Regel ein Vermerk über die Teilnahme aufgenommen.

In Halbjahres- und Jahreszeugnissen ist die Zahl der versäumten Unterrichtstage zu vermerken.

III. Verfahrensgrundsätze

Die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz entscheidet am Ende des Schuljahres unter Vorsitz des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Vertreters über die Versetzung der einzelnen Schüler.

Die Fachlehrer setzen die jeweilige Fachnote rechtzeitig vor der Konferenz fest. Die Note ist das Ergebnis einer fachlich-pädagogischen, wertenden Gesamtbeurteilung und wird nicht schematisch errechnet. Insbesondere darf sie sich nicht nur auf die Ergebnisse von schriftlichen Klassenarbeiten stützen, sondern muss die Leistungen aus dem laufenden Unterricht und die Qualität der mündlichen Beiträge sowie der übrigen Lernerfolgskontrollen in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigen. Notensprünge um mehr als eine Stufe sind durch den Fachlehrer zu begründen. Die Begründung wird im Protokoll der Versetzungskonferenz festgehalten.

Die Ergebnisse der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sind zu protokollieren. Eine Versetzung mit Ausgleich muss ebenfalls im Protokoll vermerkt werden. Die Entscheidung über eine Nichtversetzung bedarf der Begründung in der Niederschrift der Versetzungskonferenz. Stimmberechtigt sind alle Lehrkräfte, die den jeweiligen Schüler unterrichtet haben. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulleiter (bzw. sein Vertreter). Enthaltungen sind nicht möglich.

Eine Gefährdung der Versetzung wird den Erziehungsberechtigten spätestens 10 Wochen vor Schuljahresende, mit Angabe der Fächer, in denen die Noten zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend sind, schriftlich mitgeteilt. Wenn die Mitteilung nicht erfolgt, kann daraus kein Recht auf Versetzung hergeleitet werden.

IV. Grundsätze für die Versetzungsentscheidung

Ausreichende oder bessere Leistungen in allen Fächern führen zur Versetzung.

Ein Schüler wird außerdem versetzt, wenn die Leistungen:

- in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache mangelhaft sind und die mangelhaften Leistungen durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird.
- in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind.
- zwar in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache und in einem der übrigen Fächer mangelhaft sind, das Zeugnis aber insgesamt drei mindestens befriedigende Noten aufweist, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.

- zwar in zwei der übrigen Fächer mangelhaft sind, aber diese mangelhaften Leistungen durch mindestens drei befriedigende Leistungen ausgeglichen werden, dabei höchstens eine in den musisch-künstlerischen Fächern und Sport.

Die Note "ungenügend" in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache schließt eine Versetzung aus. Ein Ausgleich ist nicht möglich.

Die Note "ungenügend" in einem der übrigen Fächer bedarf des Ausgleichs durch mindestens drei befriedigende Noten, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.

Eine Versetzung ist ausgeschlossen, wenn die Leistungen in mehr als zwei Fächern mangelhaft sind bzw. in einem Fach mangelhaft, in einem anderen ungenügend bzw. in zwei oder mehr Fächern ungenügend sind.

Bei der Umstufung vom gymnasialen Bildungsgang in den Bildungsgang der Realschule verliert die 2. Fremdsprache ihre Versetzungswirksamkeit, sofern ein genehmigtes Ersatzfach angeboten wird bzw. die verbleibende Anzahl der genehmigten Fächer dem Bildungsgang der Realschule entspricht.

Gleiches gilt bei der Umstufung vom Bildungsgang Realschule in den Bildungsgang Hauptschule.

In besonderen Ausnahmefällen kann ein Schüler auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, das aufgrund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung des Schülers in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Für diese Versetzungsentscheidung bedarf es einer Einstimmigkeit. Eine ausführliche Begründung ist im Protokoll aufzunehmen. Eine Versetzung gemäß Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.

V. Nicht beurteilbare Leistungen in einzelnen Fächern

Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, so wird sie als "ungenügend" gewertet.

Sind die Gründe des Fehlens von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht vom Schüler zu vertreten, wird das Fach nicht benotet und bleibt für die Versetzungsentscheidung außer Betracht.

VI. Wiederholung von Jahrgangsstufen

Eine Jahrgangsstufe darf in der Regel nur einmal wiederholt werden. Die Jahrgangsstufe, die der wiederholten folgt, darf in derselben Schulform in der Regel nicht wiederholt werden. Bei erneuter Nichtversetzung wechselt der Schüler vom Bildungsgang des Gymnasiums in den Bildungsgang der Realschule bzw. vom Bildungsgang der Realschule in den der Hauptschule. Über die Einstufung entscheidet die Klassenkonferenz.

Hat der Schüler die Gründe für die erneuten Leistungsausfälle bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe oder der folgenden nicht selbst zu vertreten, kann die Versetzungskonferenz sein Verbleiben in der betreffenden Schulform beschließen.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Entscheidung des Schulleiters kann ein Schüler in der Sekundarstufe I eine Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen. Eine bereits getroffene Versetzungsentscheidung wird davon nicht berührt.

Bei Nichtversetzung wird wie oben beschrieben verfahren.

F Disziplinarordnung

I. Vorbemerkung

Umgang mit Konflikten – gelingende Kommunikation

Rechtsrahmen

Die Erziehungsberechtigten schließen durch die Einschulung/Einschreibung ihrer Kinder einen Vertrag mit der Schule. Sie akzeptieren damit die an der Schule geltenden Bestimmungen. Eingaben, Beschwerden und Widersprüche müssen deshalb auch bei dem Vertragspartner (hier: Deutsche Schule Budapest) geltend gemacht werden. Die Schule befasst sich damit in eigener Zuständigkeit gemäß des vom Stiftungsrat (Schulträger) festgelegten Verfahrens im Rahmen geltender Richtlinien und gesetzlicher Vorgaben.

Die Erziehungsberechtigten bekennen sich bei der Einschreibung ihres Kindes zu ihren Verpflichtungen und erkennen dadurch insbesondere auch die schulinternen Regelungen im Konfliktfall an. Die Einschreibung hat nur Gültigkeit, wenn die Erziehungsberechtigten diesen Passus per Unterschrift bestätigen.

Persönlichkeitsfördernde Unterstützung (präventive Konfliktvermeidung)

Grundsätzlich sind alle Beteiligten Partner im Bemühen um eine Konfliktvermeidung und eine positive Konfliktlösung.

Lehrer, Schulleitung und Erziehungsberechtigte achten die Persönlichkeitsrechte der Schüler und unterstützen sie bei ihrer persönlichen Entwicklung; Schüler begegnen sich untereinander ebenfalls mit gegenseitigem Respekt und Vertrauen.

Grundsätzlich hilfreich ist das Reden miteinander und nicht übereinander, das gemeinsame Arbeiten an einer Lösung für das konkrete Problem und die Suche nach konkreten Maßnahmen zu konkreten Sachverhalten.

Bei häuslichen oder schulischen Problemen, bei denen ein Schüler die Hilfe durch die Schule wünscht, stehen ihm in erster Linie die jeweiligen Fachlehrer und der Klassenlehrer, ggf. der Vertrauenslehrer der Schülervertretung und die Fachkraft der psychologischen Abteilung zur Verfügung.

Falls notwendig, stehen den Schülern anschließend auch der zuständige Abteilungsleiter und der Schulleiter nach vorheriger Terminabsprache zur Verfügung.

Vorgehensweise im Konfliktfall

Im Konfliktfall ist folgender Weg einzuhalten:

a. **bei Disziplinkonflikten:**

Fachlehrer – Klassenlehrer – Psychologische Abt. – Abteilungsleiter – Schulleiter.

Bei schwerwiegenden Konflikten kann eine Disziplin Kommission eingesetzt werden.

b. **bei akademischen Konflikten:**

Fachlehrer – Klassenlehrer – Fachleiter – Abteilungsleiter – Schulleiter.

Die Abteilungsleiter und der Schulleiter bearbeiten Konfliktfälle nur nach vorheriger schriftlicher Berichterstattung von Seiten der vorgehenden Beteiligten.

Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden

Erziehungsberechtigte können sich erst dann bei der Schulleitung beschweren, wenn sie das Problem gemäß der vorgegebenen Reihenfolge besprochen haben und es zu keiner zufriedenstellenden Lösung gekommen ist. Das Gespräch muss zusammen mit einer schriftlichen Darstellung des Problems/Konfliktes angemeldet werden; die betroffenen Personen/ Instanzen erstellen ihrerseits eine schriftliche Berichterstattung/ Stellungnahme.

Entscheidungen der Schulleitung und der zuständigen Konferenzen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule; dies gilt insbesondere in Versetzungsfällen und bei Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, die die Schule innerhalb ihres Handlungsfelds ergreift. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit im Rahmen gesetzlicher Vorgaben. Da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung über die Beschwerde in der Regel von dem Schulleiter und/oder von der zuständigen Konferenz getroffen.

Nach ungarischem Recht sind schulische Entscheidungen über Noten letztgültig.

Bei Einsprüchen gegen andere Entscheidungen der Schule ermöglicht das ungarische Landesrecht folgenden Beschwerdeweg:

Einlegen eines Widerspruchs gegen eine schulische Entscheidung bei dem Schulträger/Stiftungsrat (2. Instanz).
Danach besteht die Möglichkeit des Rechtsweges vor den allgemeinen Gerichten (3. Instanz).

II. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Die Deutsche Schule Budapest wendet innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen an, die ein friedliches Zusammenleben aller Mitglieder der Schulgemeinschaft ermöglichen sollen.

Die Zuständigkeit des Schulträgers und der ungarischen Behörden bleibt davon unberührt.

Die Umsetzung der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen entsprechend der Schulordnung erfolgt durch den Schulleiter und/oder durch die von ihm beauftragten Personen oder Gremien der Schule.

Berücksichtigt werden die Beschlüsse des ungarischen Erziehungsministeriums und entsprechende Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

1. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.
2. Gegenüber einem Schüler können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsnormen oder die für seine Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt. Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind die geltenden gesetzlichen Regelungen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Sie kommen nur in Betracht, soweit andere Maßnahmen der erzieherischen Einwirkung nicht ausreichen.

Es gehört zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln.

- 2.1. **Erzieherische Maßnahmen** haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass sowie dem Alter und der Persönlichkeit des Schülers stehen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Sie sind zu dokumentieren.

Mögliche Erziehungsmaßnahmen in der Zuständigkeit des Klassenlehrers bzw. Fachlehrers sind:

- a. mündliche Ermahnung
- b. Gespräch mit dem Schüler bzw. seinen Erziehungsberechtigten
- c. Sonderaufgaben, die geeignet sind, dem Schüler sein Fehlverhalten einsichtig zu machen (z.B. Zusatzaufgaben in der Schule, Protokoll der Stunde, zusätzliche Hausaufgaben, zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Sozialarbeit u.a.m.)

2.2. **Ordnungsmaßnahmen** sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüle gegenüber zu treffen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass sowie dem Alter und der Persönlichkeit des Schülers stehen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Sie sollen die Einsicht in das Fehlverhalten und eine Besserung bewirken und Mitschüler davon abhalten, die gleichen Ordnungsverstöße zu begehen. Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen liegt im Ermessen der Schule (Ermessensentscheidung).

Körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist dem Schüler und den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt darzulegen. Hierzu kann auch auf Wunsch eine Person des Vertrauens aus dem persönlichen Umfeld des Schülers und/oder der Erziehungsberechtigten hinzugezogen werden. Die Stellungnahmen sind zu protokollieren.

Vor der Entscheidung nach 3.1.a., 3.1.b., 3.2.a., 3.2.b. genügt eine Anhörung des Schülers.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können miteinander verbunden werden. Einbezogen in die Entscheidungsfindung sind der Klassenlehrer, die schulpsychologische Abteilung, der Abteilungsleiter und die Schulleitung.

Nach pädagogischem Ermessen kann im Einzelfall eine Disziplin-Kommission gebildet werden.

Beschlüsse werden nicht-öffentlich und nach bestem Wissen und Gewissen gefasst. Alle Beteiligten unterliegen der Verpflichtung zur Geheimhaltung der ihnen bekannt geworden persönlichen Details und respektieren die Persönlichkeitsrechte und den Vertrauensschutz der Betroffenen.

Die Beschlüsse werden dem betroffenen Schüler und seinen Erziehungsberechtigten zeitnah mündlich und begründend schriftlich mitgeteilt einschließlich einer Rechtsmittelbelehrung.

3. **Mögliche Ordnungsmaßnahmen** sind:

3.1. Durch den Klassenlehrer:

3.1.a. Schriftlicher Verweis

- 3.2. Durch den Abteilungsleiter, nach Anhörung des Klassenlehrers:
- 3.2.a. Verschärfter schriftlicher Verweis
 - 3.2.b. Androhung des Ergreifens von Maßnahmen für einen zeitweiligen Ausschluss vom Unterricht.
 - 3.2.c. Ausschluss vom Unterricht oder von unterrichtlichen Veranstaltungen bis zu drei Unterrichtstagen (Sonderarbeit in der Bibliothek).
- 3.3. Durch den Schulleiter, nach Anhörung des Klassenlehrers und des Abteilungsleiters, gegebenenfalls der Disziplin-Kommission:
- 3.3.a. Ausschluss vom Unterricht bis zu 2 Unterrichtswochen (Sonderarbeit in der Bibliothek).
 - 3.3.b. Ausschluss auf Zeit von Schulveranstaltungen (Sportveranstaltungen, Schulfesten, Schulfahrten, kulturellen Veranstaltungen, usw.). Bei starkem Fehlverhalten kann diese Maßnahme auch auf eine Klasse/einen Kurs angewandt werden.
- Der Vorsitzende des Stiftungsrates ist über die Entscheidung zeitnah zu informieren.
- 3.4. Durch den Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz, gegebenenfalls der Disziplin-Kommission:
- 3.4.a. Ausschluss vom Unterricht bis zu 4 Unterrichtswochen (Sonderarbeit in der Bibliothek).
 - 3.4.b. Androhung des Ausschlusses aus der Schule
 - 3.4.c. in den Klassen 9-12: Umsetzung in eine parallele Klasse desselben Typs.
- Der Vorsitzende des Stiftungsrates ist über die Entscheidung zeitnah zu informieren.
- 3.5. Durch die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters und Beteiligung des Vorsitzenden des Schulträgers, gegebenenfalls der Disziplin-Kommission:
- 3.5.a. Definitiver Ausschluss von der Schule ohne die Möglichkeit einer späteren Wiederaufnahme.

4. In dringenden Fällen kann der Schulleiter einen Schüler vorläufig mit sofortigem Effekt vom Besuch der Schule ausschließen. Anhörung und Beschluss der Klassenkonferenz gemäß 3.4. oder 3.5. sind unverzüglich nachzuholen.

Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung oder eine Androhung des Ausschlusses aus der Schule sind nur zulässig, wenn ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet. Ein Ausschluss aus der Schule ist nur zulässig, wenn neben den Voraussetzungen des Satzes 1 das Verbleiben des Schülers in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler befürchten lässt.

5. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen müssen möglichst ohne Verzögerung realisiert werden, um ihre pädagogische Wirkung zu entfalten; die Schule kann daher eine sofortige Vollziehung anordnen. Ein bei der Schule eingereichter Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
6. Über die Frage, ob einem Widerspruch abgeholfen werden kann, entscheidet der Schulleiter.
7. Gegen den Bescheid des Schulleiters kann gemäß ungarischem Landesrecht folgender Beschwerdeweg beschritten werden:
 - 7.a Einlegen eines Widerspruchs gegen eine schulische Entscheidung bei dem Schulträger/Stiftungsrat (2. Instanz).
 - 7.b. Danach besteht die Möglichkeit des Rechtsweges vor den allgemeinen Gerichten (3. Instanz).

III. Disziplin-Kommission

Die Deutsche Schule Budapest kann für die Entscheidungsfindung und Beschlussfassung in den Fällen 3.3, 3.4 und 3.5 der Ordnungsmaßnahmen eine Disziplin-Kommission einsetzen. Der Vorsitzende des Schulträgers ist darüber zu informieren.

Aufgabe der Disziplin-Kommission ist es, eine Empfehlung für den Grad der Sanktionierung gemäß 3.3, 3.4 oder 3.5 zu geben.

Die Disziplin-Kommission verpflichtet sich zu Fairness und Vertraulichkeit. Eine eventuelle Befangenheit von Mitgliedern des Disziplinarausschusses ist zu prüfen. Die Entscheidung darüber trifft die Disziplin-Kommission.

Um sich ein differenziertes Bild zu verschaffen, kann der betroffene Schüler und dessen Erziehungsberechtigten angehört, Zeugen befragt, eine Einschätzung des Klassenlehrers eingeholt werden. Bei nicht volljährigen Zeugen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen.

1. Der Disziplin-Kommission gehören an:
 - der Schulleiter (als Vorsitzender)
 - der ungarische Koordinator
 - der Vorsitzende des Lehrerbeirates
 - der Vorsitzende des Elternbeirates
 - der Vorsitzende der Schülerversammlung
2. Die Disziplin-Kommission wird durch den Schulleiter einberufen. Die Einladung muss zeitnah zum Vorfall erfolgen und sollte schnellstmöglich, spätestens 5 Tage nach Aussprechen der Einladung stattfinden.
3. Die Disziplin-Kommission fasst ihren Empfehlungsbeschluss nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Mehrheit.
4. Über die Sitzung(en) ist ein Protokoll zu führen.
5. Vertreter der Disziplin-Kommission können beratend an den Sitzungen gem. 3.3, 3.4, 3.5 teilnehmen.